

Besondere Bedingung Nr. 7910 Berufshaftpflichtversicherung von Immobilienmaklern - Erweiterungen RE/MAX

In der Besonderen Bedingung Nr. 7902, Pkt. 1 wird folgender Nebensatz eingefügt:

... und behördlichen Vorschriften zulässigen Umfang.

Die hier beschriebenen Konditionen gelten zudem exklusiv und ausschließlich für Mitglieder des RE/MAX-Verbands in Österreich, die dem "RE/MAX Code of Ethics" unterliegen.

Ebenfalls als versichert gilt die Vermittlung ...

In der Besonderen Bedingung Nr. 7902, Pkt. 2, wird folgender 2. Absatz eingefügt:

Als mitversichert gelten neben dem Versicherungsnehmer auch RE/MAX Österreich bzw RE/MAX Europe (RE/MAX Europe PMSC Real Estate Franchising, Inc, Innere Güterstraße 4, CH-6300 Zug/Schweiz) und RE/MAX International (RE/MAX International, Inc, 8390 E Crescent Parkway, Greenwood Village, Colorado, USA, 80111-2800). Um keine bürokratischen Hindernisse oder zeitliche Verzögerungen zu verursachen, erklären RE/MAX Österreich, RE/MAX Europe und RE/MAX International vorweg, dass jede Abwicklung eingereichter Schadenfälle ohne vorherige Rücksprache mit den Vinkulargläubigern erfolgen kann.

Die Besondere Bedingung Nr. 7902, Pkt. 8, wird ersetzt durch:

8. Gegenseitige Ansprüche aus gemeinsamen Immobiliengeschäften innerhalb des RE/MAX-Verbands

Schadenersatzansprüche unter Immobilienmaklern des RE/MAX-Verbands fallen ebenfalls unter den Versicherungsschutz, sofern diese Schadenersatzansprüche aus gemeinsamen, in diesem Versicherungsvertrag grundsätzlich versicherten Geschäften zweier oder mehrerer Makler, die Mitglieder des RE/MAX-Verbands sind, entstammen und die Schadenersatzansprüche an einen Versicherten nicht direkt vom Geschädigten oder vermeintlich Geschädigten, sondern im Regreßweg von einem anderen, aus einem gemeinsamen Geschäft in Anspruch genommenen RE/MAX-Makler erhoben werden.